

(4) Die Generaldirektoren der WB sowie der Hauptdirektor des Staatlichen Kohlekontors haben Sanktionen festzulegen, die sichern, daß planwidrige Bestände abgebaut und die Planmäßigkeit der Bestandshaltung hergestellt wird.

§ 4

Abrechnung und Kontrolle der Umlaufmittel

(1) Von den Betrieben sind quartalsweise gegenüber den WB bzw. dem Staatlichen Kohlekontor nachzuweisen

- Inanspruchnahme planmäßiger und außerplanmäßiger Kredite
- Verschrottungen und Wertminderungen risikobehafteter Bestände, die aus Umlaufmitteln finanziert werden
- Höhe und Auswirkungen außerplanmäßiger Zinsbelastungen
- Finanzierungsanalyse (sofern gefordert).

(2) Die Betriebe haben die Unterlagen über die Kenngrößen für Kontrollen durch die Filialen der Industrie- und Handelsbank bereitzuhalten.

(3) In den monatlichen staatlichen Berichterstattungen sind die Bestände saldiert innerhalb der Richtsatzplanpositionen gemäß § 2 Abs. 2 auszuweisen. Planwidrige Bestände dürfen nicht in die Saldierung einbezogen werden. Die Verpflichtungen zur staatlichen Berichterstattung über die materielle Struktur entsprechend der dreistelligen Grundgliederung der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur bleiben davon unberührt.

(4) Die Leiter der Betriebe haben zu überprüfen, inwieweit die Aufteilung der Kenngrößen für Umlaufmittel auf Betriebsbereiche ökonomisch zweckmäßig ist.

(5) Zur Erhöhung der Effektivität der Material- und Vorratswirtschaft und zur Optimierung der materiellen Umlaufmittel sind die erarbeiteten Kenngrößen als abrechenbare Grundlage im sozialistischen Wettbewerb zu nutzen.

(6) Die Entwicklung der Umlaufmittel ist in den Betrieben und WB sowie im Staatlichen Kohlekontor regelmäßig zu analysieren und zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind schwerpunktmäßig in den Leitungen der Betriebe und übergeordneten Organe sowie in den gesellschaftlichen Gremien zu behandeln und Maßnahmen zur Verbesserung des Nutzeffektes der Umlaufmittel festzulegen.

(7) In den Geschäftsberichten und Rechenschaftslegungen ist die Einhaltung der Kenngrößen und des Richtsatzplanes gemäß § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Abrechnung des I. Quartals 1968 hat bereits nach den vorstehenden Bestimmungen zu erfolgen.

Berlin, den 26. Februar 1968

**Der Minister
für Grundstoffindustrie**

Siebold

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 503 vom 4. März 1968 enthält:

Anordnung Nr. 503 vom 29. Januar 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden, in der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*